

# 1. Änderungssatzung

## zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wird die Gebührensatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 04. Dezember 2023 (RABl. NB Nr. 19/2023 S. 171) wie folgt geändert:

### § 1

#### § 5 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

(3) Bei wöchentlicher Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung beträgt die Gebühr monatlich für

- |   |          |
|---|----------|
| a) graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum                        | 24,72 €  |
| b) graue Müllnormgroßbehälter mit Runddeckel mit 1.100 l Füllraum | 113,26 € |

### § 2

#### § 5 Abs. 9 Ziffer 1 erhält folgende Neufassung:

(9) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen beträgt

1. Bei Anlieferung (insbesondere von Sperrmüll) in den Müllumladestationen Huldessen und Marklkofen sowie den vom Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn hierfür zugelassenen Wertstoffhöfen

- |                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| a) je Gewichtstonne Abfall      | 155,00 € |
| b) bis hundert Kilogramm Abfall | 11,00 €  |

### § 3

Diese Satzung tritt am 16.03.2026 in Kraft.

Eggenfelden, 13.04.2026

Werner Bumedner  
Landrat und stellvertretender Verbandsvorsitzender